AUSGABE 45
November 2021

GEHEIMNISVOLLE GRUNDRENTENZEITEN

Bildquelle: Milan Zivkovic / Shutterstock.com

Vielen Rentnern steht Grundsicherung oder Wohngeld zu – doch sie erfahren es nicht

biallo.de
Ihr Geld verdient mehr.

Lange Krankheit finanziell absichern

Vielen Rentnern steht Grundsicherung oder Wohngeld zu – doch sie erfahren es nicht

von Rolf Winkel

Die „Grundrente“ war im vergangenen Jahr in aller Munde – und ist die Hoffnung vieler Rentner. Viel wichtiger für Senioren ist allerdings der neue Rentenfreibetrag bei der Grundsicherung im Alter und beim Wohngeld. Dieser sorgt dafür, dass langjährig Rentenversicherten vielfach eine Art „Grundsicherung Plus“ oder „Wohngeld Plus“ zusteht. Die Umsetzung der Regelung ist allerdings nicht ganz einfach, denn die Rentenversicherung muss hierfür bestätigen, dass die Rentenbezieher auf 33 Jahre mit sogenannten Grundrentenzeiten kommen – und gegebenenfalls kommen noch andere Versorgungsträger ins Spiel.

In diesen Monaten gehen bei **Neurentnern** die ersten Bescheide über Grundrentenansprüche ein. Und auch bei manchen **Bestandsrentnern**, also denjenigen, die zum Teil schon seit Jahrzehnten Rente beziehen, wurde bereits das Rentenkonto in Hinblick auf den Grundrentenanspruch überprüft. Wenn ihnen Grundrente überhaupt zugestanden wird, fällt die Leistung allerdings häufig niedriger aus als erwartet. Wichtig zu wissen ist jedoch: Ebenfalls seit Anfang 2021 gibt es eine Neuregelung, die vielen Rentnern einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder Wohngeld bringen kann. Auch dies hängt mit der Grundrente zusammen. Im Folgenden geht es darum, wie die Betroffenen ihre Ansprüche auf diese Sozialleistungen geltend machen können.

Das Grundrentengesetz wurde im Sommer 2020 beschlossen. Die gesetzlichen Regelungen sind zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Das Gesetz regelte vor allem zweierlei:

- die Einführung eines **Grundrente** genannten Zuschlags zur normalen Rente für langjährig Versicherte,
- die Einführung eines **Rentenfreibetrags** bei der Grundsicherung im Alter und beim Wohngeld beziehungsweise beim Lastenzuschuss (wie sich die Leistung für Eigentümer nennt).

Mit einem Klick zur gewünschten Plattform:

Der letzte Punkt wurde in der Öffentlichkeit recht wenig beachtet. Zu Unrecht, denn hierdurch wurde für langjährig Versicherte eine Art „Grundsicherung Plus“ eingeführt – deutlich oberhalb des normalen Sozialhilfeniveaus.
Doppelter Anspruch möglich: Wichtig ist dabei, dass es sich bei der Grundrente und beim Rentenfreibetrag nicht um zwei alternative Ansprüche handelt. Wer Grundrente erhält, kann also zusätzlich noch aufstockend Grundsicherung im Alter unter Berücksichtigung des Rentenfreibetrags erhalten.

Sowohl bei der Grundrente als auch beim neuen Rentenfreibetrag kommt als Zauberwort der Begriff Grundrentenzeiten ins Spiel:

- Anspruch auf **Grundrente** hat nur, wer mindestens 33 Jahre mit **Grundrentenzeiten** auf seinem Rentenkonto hat. Für den vollen Anspruch müssen es 35 Jahre sein. Wichtig dabei: Nur recht wenige, die auf die geforderten Zeiten kommen, haben Anspruch auf Grundrente. Denn zusätzlich gilt noch eine abgespeckte Bedürftigkeitsprüfung. Und: Aufgewertet werden nur Grundrentenzeiten, in denen die Betroffenen mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienst aller Versicherten verdient haben und aufgewertet wird maximal auf 80 Prozent.

- Die gleiche 33-Jahres-Voraussetzung gilt für den neuen **Rentenfreibetrag**. Dieser Freibetrag – also ein Teil der Rente, der bei der Berechnung der Grundsicherung und des Wohngelds nicht berücksichtigt wird – steht nicht allen Rentnern zu, sondern nur denjenigen, die mindestens 33 Jahre mit **Grundrentenzeiten** auf ihrem Rentenkonto haben. Rentenrechtlich ist das sozusagen alles. Was die Rentenversicherung betrifft, so erfüllt jeder, der die 33-Jahres-Hürde bewältigt, die Voraussetzung für den Rentenfreibetrag. Auf die 30-Prozent-Voraussetzung (siehe oben) kommt es, wenn es um den Rentenfreibetrag geht, nicht an. Der Rentenfreibetrag – ein niedriger allerdings – würde selbst denjenigen zustehen, die 33 Jahren lang einen versicherungspflichtigen Minijob ausgeübt haben.

Der Rest ist eine Frage des Sozialhilferechts. Hierbei gelten die ganz normalen Regelungen: So steht auch die Grundsicherung im Alter – die „Alters-Sozialhilfe“ also – nur Bedürftigen zu. Das bedeutet beispielsweise: Wer als Alleinstehender Geldvermögen über 5.000 Euro besitzt, kann keine Grundsicherung im Alter erhalten – daran ändert der neue Rentenfreibetrag nichts.

Bildquelle: ITTIGallery / Shutterstock.com

Lesetipp:

Ausführliche Informationen rund um die Grundrente finden Sie im Biallo-Ratgeber: **https://www.biallo.de/soziales/news/grundrente/**

Grundrentenzeiten gibt es nicht nur bei der gesetzlichen Rente

Manche Arbeitnehmer sind im Laufe ihres Arbeitslebens bei verschiedenen Versorgungsträgern fürs Alter abgesichert. Wichtig zu wissen ist daher: Den rentenrechtlichen Grundrentenzeiten gleichgestellt sind Zeiten einer Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte, Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen, kirchlichen und ähnlichen Arbeitgeber, Zeiten einer von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an einer nichtöffentlichen Schule sowie Zeiten einer Versicherungspflicht bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. Diese sogenannten vergleichbaren Zeiten werden von den jeweiligen Versorgungseinrichtungen festgestellt. Die gesetzliche Rentenversicherung entscheidet nur über Grundrentenzeiten in ihrem eigenen Bereich. Ihr liegen beispielsweise aus der berufsständischen Altersversorgung überhaupt keine Informationen vor. Für die Betroffenen, die in ihrem Arbeitsleben in unterschiedlichen Systemen versichert waren, bedeutet das salopp formuliert: Sie müssen „über die Dörfer gehen". Sprich: Sie müssen bei den jeweiligen Versorgungsträgern Nachweise über Grundrentenzeiten einholen. Wenn in der Summe 33 Jahre mit Grundrentenzeiten herauskommen, haben sie Anspruch auf den Rentenfreibetrag bei der Grundsicherung im Alter und beim Wohngeld.

Im Folgenden erfahren Sie:

- wie der Rentenfreibetrag berechnet wird,und
- was genau unter Grundrentenzeiten zu verstehen ist,
- wie bei den Sozial- und Wohngeldämtern der Nachweis geführt wird.

Die Berechnung des neuen Rentenfreibetrags

Die Freibetragsregelung wurde als Paragraf 82a in das zwölfte Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingefügt. Sie lautet: „Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht haben, ein Betrag in Höhe von 100 € monatlich aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen abzusetzen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1“. In anderen Gesetzen – etwa im Wohngeld- und im Bundesversorgungsgesetz – gibt es entsprechende Regelungen.

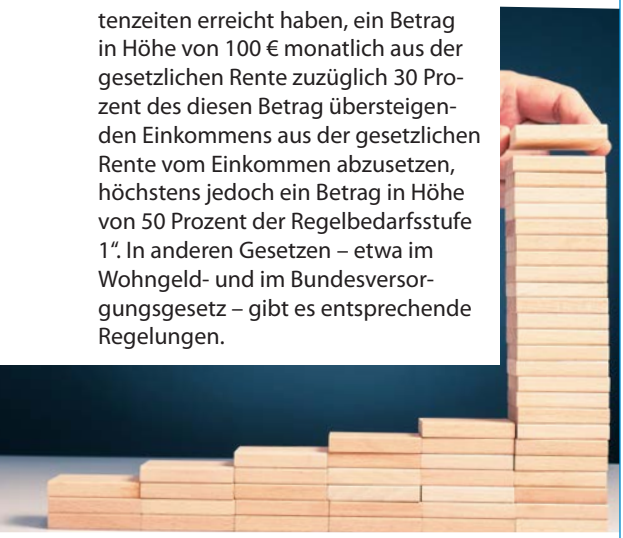

Wie dabei gerechnet wird, sei am Beispiel eines Rentners mit einer Bruttorente von 850 Euro verdeutlicht, der Grundsicherung beantragt. Die Ämter sollen dabei nach den Vorgaben des Gesetzgebers folgendermaßen rechnen:

Beispiel:
Ein Rentner erhält eine Bruttorente in Höhe von 850 Euro. Hiervon geht zunächst ein Freibetrag von 100 Euro ab. Es verbleiben 750 Euro. Vom 100 Euro übersteigenden Betrag sind maximal (30 Prozent x 750 =) 225 Euro bei der Grundsicherung anrechnungsfrei. Insgesamt beträgt der Freibetrag des Betroffenen damit in einem ersten Rechenschritt 325 Euro. Die 50-Prozent-Regel des neu eingefügten Paragrafen sorgt jedoch dafür, dass der Betrag gekappt wird. Als Freibetrag werden maximal 50 Prozent des Eckregelsatzes anerkannt. 2021 beträgt der Regelsatz für Alleinstehende 446 Euro. Die Hälfte davon sind 223 Euro. So hoch ist der Grundsicherungs-Freibetrag 2021 maximal. Immer dann, wenn die Rente monatlich mindestens 510 Euro brutto beträgt – so auch im Beispiel – wird den Anspruchsberechtigten ein Freibetrag in Höhe von 223 Euro zugestanden. 2022 steigt der Eckregelsatz auf 449 Euro, entsprechend wächst auch der Freibetrag geringfügig auf 224,50 Euro.

Praktisch bedeutet dies nach den Werten für 2021: Von den 850 Euro Bruttorente, die der Betroffene aus unserem Beispiel bezieht, gehen zunächst circa 94 Euro an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ab. Sie stehen ihm also nicht zur Verfügung. Damit bleiben netto nur 756 Euro. Hiervon geht der Freibetrag von 223 Euro ab. Als anrechenbares Einkommen verbleiben damit nur 533 Euro.
Nehmen wir an, die Warmmiete des Rentners beträgt monatlich 450 Euro (in Großstädten ist die Miete meist noch weit höher). Zusammen mit dem Eckregelsatz von 446 Euro (gilt für 2021) beträgt sein monatlicher Bedarf im Sinne des Gesetzes (446 plus 450 =) 896 Euro. Da dem ein anrechenbares Einkommen von nur 533 Euro gegenüber steht, hat er einen monatlichen Grundsicherungsanspruch in Höhe von 363 Euro (soweit die weiteren Anspruchsvoraussetzungen für die Grundsicherung im Alter erfüllt sind).

Bildquelle: PhotographyByMK / Shutterstock.com

Tabelle zum neuen Rentenfreibetrag 2021 bei der Grundsicherung im Alter

Voraussetzungen: 33 Jahre mit Grundrentenzeiten, Eckregelsatz 2021: 446 Euro

Bruttorente	Freibetrag
320 Euro	166 Euro
360 Euro	178 Euro
400 Euro	190 Euro
440 Euro	202 Euro
480 Euro	214 Euro
Ab 510 Euro	223 Euro

Quelle: Paragraf 82a SGB XII, biallo.de

Doppelter Freibetrag für Ehepaare möglich

Der Freibetrag gilt nach dem neu eingeführten Paragraf 82a SGB XII „für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten“ vorweisen können. Soweit bei zusammenlebenden Rentnern (hier muss es sich nicht um Verheiratete handeln) beide Partner diese Voraussetzung erfüllen, können demnach beide Partner den Freibetrag geltend machen. Insgesamt können die Partner damit aufgrund dieser Regelung bis zu 446 Euro von ihren Altersbezügen sozusagen behalten. Diese werden bei der Grundsicherung im Alter und beim Wohngeld nicht als Einkommen berücksichtigt.

Grundrente und Grundsicherungsfreibetrag gleichzeitig möglich

Rentner können gleichzeitig Grundrente erhalten und zusätzlich, unter Berücksichtigung des Rentenfreibetrags, Grundsicherung im Alter. Auch hierzu ein Beispiel: Ein Alleinstehender aus Stuttgart erhält zusätzlich zu seiner Rente von 840 Euro eine Grundrente in Höhe von 100 Euro – zusammen sind das 940 Euro. Nach dem Abzug des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags bleiben davon 835 Euro. Dem Bescheid über die Grundrente liegt die "Anlage Grundrentenzeiten" bei. Diese legt er dem Sozialamt vor, das nun folgendermaßen rechnet: Seine anrechenbare Rente beträgt nur (835 minus 223 =) 612 Euro. Das reicht zwar für seine (geringe) Miete von 400 Euro, nicht aber für seinen Lebensunterhalt. Ihm stehen damit zusätzlich noch 234 Euro Grundsicherung im Alter zu.

Neuer Freibetrag auch beim Wohngeld

Eine ähnliche Freibetragsregelung gilt seit 1. Januar 2021 ebenfalls beim Wohngeld. Auch hier ist die Logik: Langjährige Beitragszahler sollen belohnt werden. Dieser Effekt würde konterkariert, wenn ein Rentner zwar durch die neue Grundrentenregel höhere Altersbezüge bekäme, dafür jedoch Wohngeld wegfiele. Um dies zu vermeiden, wird generell bei langfristigen Beitragszahlern ein Teil der Altersrente beim Wohngeld anrechnungsfrei gestellt. Dieser Freibetrag berechnet sich genauso wie der Freibetrag bei der Grundsicherung im Alter und beträgt damit im Jahr 2021 in den meisten Fällen monatlich 223 Euro. Auch dieser Freibetrag ist personenbezogen. Gegebenenfalls können auch verschiedene Haushaltsmitglieder – hier muss es sich nicht um Ehepartner handeln – den Freibetrag geltend machen.

Bildquelle: FOTOGRIN / Shutterstock.com

Tipp:

Hier können Sie Ihren möglichen Anspruch auf Grundsicherung im Alter berechnen: **https://www.biallo.de/vergleiche/soziales/grundsicherung**

Biallo-Tipp:

Wer mit seinem Einkommen knapp oberhalb der Grundsicherungsschwelle liegt, für den lohnt sich oft ein Antrag auf Wohngeld. Ob Sie einen Anspruch hierauf haben, können Sie mit unserem Wohngeldrechner prüfen: **https://www.biallo.de/wohngeld-rechner/**.

Was sind „Grundrentenzeiten“?

Der Rentenfreibetrag steht nicht allen Rentenbeziehern zu, sondern nur denjenigen, die auf mindestens 33 Grundrentenjahre kommen. Zu den Grundrentenzeiten zählen:

- Pflichtbeitragszeiten aus Erwerbstätigkeit (abhängige und selbstständige Tätigkeit) einschließlich der Zeiten eines versicherungspflichtigen Minijobs,
- Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Geburtstag des Kindes – sowohl die Kindererziehungszeiten als auch die Kinderberücksichtigungszeiten,
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege, soweit es anerkannte Berücksichtigungszeiten wegen Pflege (1992 bis 1995) oder Beitragszeiten der Pflegeversicherung sind,
- Zeiten des Bezugs von Kranken- und Übergangsgeld,
- Zeiten des Bezugs von Insolvenzgeld und
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der politischen Haft in der DDR).

Besonders wichtig für Frauen ist dabei, dass Kinderberücksichtigungszeiten zählen. Die ersten zehn Lebensjahre eines Kindes zählen als Kinderberücksichtigungszeit. Bei mehreren Kindern zählt dabei meist die Zeit bis zum zehnten Geburtstag des jüngsten Kindes.

Beispiel:
Für eine Mutter, die im Januar 1973, 1978 und im Dezember 1984 jeweils ein Kind zur Welt gebracht hat, zählt die Zeit von Januar 1973 bis Dezember 1994 – das sind 22 Jahre – als Kinderberücksichtigungszeit und damit als Grundrentenzeit. Die Mutter benötigt damit nur noch elf Jahre an weiteren Grundrentenzeiten (zum Beispiel Pflichtbeitragszeiten während einer Beschäftigung). Dann kommt sie als Rentnerin auf 33 Jahre Grundrentenzeiten und hat Anspruch auf den neuen Grundsicherungsfreibetrag.

Wie viele Rentner auf mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten kommen, ist nicht bekannt. Genaue Daten hierzu gibt es nicht. Denn hierzu existiert keine statistische Auswertung, so Katja Braubach von der Deutschen Rentenversicherung Bund. Es dürften aber schätzungsweise deutlich mehr als zehn Millionen sein. Nur eine Minderheit – die Deutsche Rentenversicherung geht von 1,3 Millionen aus – hat Anspruch auf die Grundrente. Die anderen haben „nur“ Anspruch auf den Rentenfreibetrag bei Grundsicherung und Wohngeld.

Information / Bescheiderteilung über Grundrentenzeiten durch die Rentenversicherungsträger

Bescheide an Neurentner
In den Bescheiden, die die Deutsche Rentenversicherung seit Juli 2021 an Neurentner – also diejenigen, die nun erstmals Rente erhalten – verschickt, gibt es eine Aufstellung über Grundrentenzeiten. Diese „Anlage Grundrentenzeiten" findet sich in allen aktuellen Rentenbescheiden. Dies gilt auch dann, wenn – was meist der Fall ist – keine Grundrente zuerkannt wird. Der Bescheinigung können Sie die Grundrentenmonate entnehmen. Diese Auflistung erhalten Sie als Neurentner auch, wenn Sie auf keine 33 Jahre mit Grundrentenzeiten kommen, sondern beispielsweise nur 20 Jahre mit entsprechenden Zeiten nachweisen können (was gegebenenfalls mit Grundrentenzeiten aus anderen Versorgungssystemen im Ergebnis auch dazu führen kann, dass insgesamt dennoch die erforderlichen 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorhanden sind).

Wofür kann ich die Aufstellung über die Grundrentenzeiten verwenden?
Zunächst einmal können Sie so kontrollieren, ob Sie die erforderlichen 33 beziehungsweise 35 Jahre für einen Grundrentenanspruch erfüllen und Sie können prüfen, ob die Auflistung der Deutschen Rentenversicherung korrekt ist. Genauso wichtig ist jedoch: Sie können die Auflistung dem für die Grundsicherung (oder das Wohngeld) zuständigen Amt vorlegen. Das sollten Sie in jedem Fall tun, wenn Sie erstmals Grundsicherung im Alter oder Wohngeld beantragen.

Bildquelle: nitpicker / Shutterstock.com

Bearbeitung der Bestandsfälle
Mehr als 20 Millionen Menschen haben bereits vor Einführung der Grundrente eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung erhalten. Auch diese haben Anspruch auf Grundrente – soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Da die Prüfung aufwändig ist, werden zunächst die Rentenkonten der ältesten Jahrgänge bearbeitet. Zunächst sind diejenigen dran, die bereits vor 1992 in Rente gegangen sind. Die Bearbeitung dieser Rentenakten wird sich bis Ende 2021 hinziehen. Die jüngeren Rentner folgen bis Ende 2022.
Wenn sich durch die neue Grundrente eine höhere Rente ergibt, erhalten diese Rentnerinnen und Rentner einen neuen Bescheid. Zugleich wird bei diesen Rentnern auch ausgewiesen, in welchem Ausmaß Grundrentenzeiten („Anlage Grundrentenzeiten“) vorhanden sind.

Ohne Grundrentenanspruch kein Bescheid:
In der großen Mehrheit der Fälle ergibt sich jedoch, dass kein Grundrentenanspruch besteht. In diesen Fällen gibt es auch keinen Bescheid. Mehr noch: Es gibt dann keinerlei Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung – und auch keine Übersicht über Grundrentenzeiten.

Prüfung des Grundrentenzuschlags erst ab 2023
Wer nach der Prüfung seiner Rentenakte keinen Anspruch auf Grundrente hat, erfährt das letztlich nur indirekt: Es kommt **keine Post** von der Rentenversicherung. Das ist misslich. Immerhin passieren Behörden Fehler – von daher kann es sinnvoll sein, die Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung nachzuvollziehen. Doch das funktioniert – um eine Überlastung der Rentenversicherung zu vermeiden – zunächst nicht. „Ein Anspruch auf Prüfung des Grundrentenzuschlags besteht frühestens ab dem 1. Januar 2023“, erklärt das Bundesarbeitsministerium. „Zusätzliche Anträge auf eine Überprüfung sollen nicht zu einer Verzögerung der Abarbeitung des Rentenbestandes führen.“

Bildquelle: dekzerphoto / Shutterstock.com

Berücksichtigung des Rentenfreibetrags bei der Grundsicherung und beim Wohngeld

Hier ist zu unterscheiden zwischen denjenigen, die bislang (also vor Einführung der Grundrente) bereits diese Sozialleistungen bezogen haben („Bestandsfälle“) und denjenigen, die erst durch den Rentenfreibetrag anspruchsberechtigt werden.

Bildquelle: nitpicker / Shutterstock.com

Bestandsfälle (bereits im Bezug von Grundsicherung im Alter oder Wohngeld)

Wenn Sie als Rentner bereits laufend Grundsicherung erhalten, fordert das örtliche Sozialamt von sich aus bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger einen Bescheid über Grundrentenzeiten an. Gleiches gilt für das Wohngeldamt.

Biallo-Tipp:

In diesem Fall müssen Sie meist nichts unternehmen. Ihnen wird zunächst ohne Berücksichtigung des Rentenfreibetrags Grundsicherung gewährt. Sobald dem Sozialamt die Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung über mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorliegt, wird der Rentenfreibetrag rückwirkend berücksichtigt – und zwar gegebenenfalls – falls Sie Anfang 2021 bereits im Leistungsbezug waren – ab Anfang 2021.

Bildquelle: Fotokostic / Shutterstock.com

Ausnahme:
Wenn allein aufgrund der Grundrentenzeiten, die bei der Deutschen Rentenversicherung gespeichert sind, keine 33 Jahre mit Grundrentenzeiten zusammen kommen, Sie aber anderweitig in einem anderen verpflichtenden Alterssicherungssystem (etwa in der Alterssicherung der Landwirte) versichert waren, müssen Sie die entsprechenden Jahre persönlich durch eine Bescheinigung des jeweiligen Trägers belegen.

Wenn erst durch den Rentenfreibetrag ein Anspruch auf Grundsicherung oder Wohngeld besteht

Zunächst unser Biallo-Tipp:

Wenn Sie davon ausgehen, dass Sie durch den (noch nicht feststehenden) Anspruch auf den Rentenfreibetrag Grundsicherung im Alter oder Wohngeld erhalten können, sollten Sie diese Leistungen umgehend beantragen. Denn generell gilt: Später – nach Feststehen des Freibetrags-Anspruchs – haben Sie rückwirkend erst ab dem Monat der Antragstellung Anspruch auf diese Sozialleistungen.

Bereits im Dezember 2020 habe nwir Ihnen geraten, möglichst schnell – am besten im Januar 2021 – einen Antrag auf Grundsicherung im Alter (oder gegebenenfalls Wohngeld) zu stellen. Falls Sie das noch nicht getan haben, sollten Sie dies umgehend nachholen.

Der Antrag wird dann zunächst – da noch kein akzeptierter Nachweis über das Vorliegen von 33 Jahren mit Grundrentenzeiten vorliegt – abgelehnt werden, möglicherweise stellen manche Ämter den Antrag ruhend, die Entscheidung wird also aufgeschoben. Doch egal, ob der Antrag zunächst abgelehnt oder ruhend gestellt wird: Soweit später der Nachweis über die 33 erforderlichen Jahre vorliegt, steht Ihnen rückwirkend der Freibetrag zu. Dann muss das Amt unter Berücksichtigung des Nachweises nochmals neu prüfen, ob ab Anfang 2021 bereits Anspruch auf Grundsicherung bestand. Die Leistung muss dann nachgezahlt werden. Das Bundesarbeitsministerium erklärt hierzu: „Wird der Antrag mangels Berücksichtigung des Freibetrages abgelehnt, können die Träger eine solche Ablehnungsentscheidung auch mit einem Hinweis versehen, dass die leistungsnachsuchenden Personen bei Vorliegen eines Nachweises über die Grundrentenzeiten oder eines Rentenbescheids mit Grundrentenzuschlag einen Überprüfungsantrag stellen sollen, damit rückwirkend die Berücksichtigung des Freibetrags und ein eventueller Leistungsanspruch überprüft werden kann."

Fraglich ist nun jedoch: Wie kommen die Grundsicherung und Wohngeldämter an die Bescheinigung über das Vorhandensein von 33 Jahren Grundrentenzeiten?

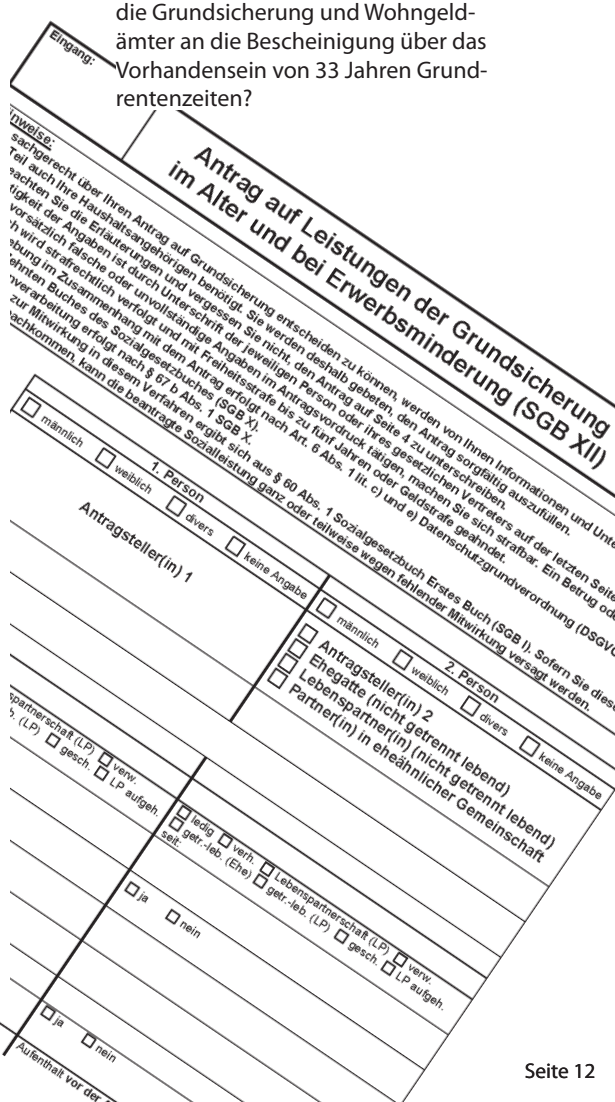
Eingang:

Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)

Hinweise:
sachgerecht über Ihren Antrag auf Grundsicherung entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unte
Teil auch Ihre Haushaltsangehörigen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen.
achten Sie die Erläuterungen und vergessen Sie nicht, den Antrag auf Seite 4 zu unterschreiben.
rigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der jeweiligen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters auf der letzten Seite
vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben im Antragsvordruck tätigen, machen Sie sich strafbar. Ein Betrug od
h wird strafrechtlich verfolgt und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet.
ebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO
ehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X).
verarbeitung erfolgt nach § 67 b Abs. 1 SGB X.
zur Mitwirkung in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Sofern Sie diese
achkommen, kann die beantragte Sozialleistung ganz oder teilweise wegen fehlender Mitwirkung versagt werden.

1. Person
Antragsteller(in) 1
☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ keine Angabe

2. Person
☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ keine Angabe
☐ Antragsteller(in) 2
☐ Ehegatte (nicht getrennt lebend)
☐ Lebenspartner(in) (nicht getrennt lebend)
☐ Partner(in) in eheähnlicher Gemeinschaft

spartnerschaft (LP) ☐ verw.
(LP) ☐ gesch. ☐ LP aufgeh.
☐ ledig ☐ verh. ☐ Lebenspartnerschaft (LP) ☐ verw.
☐ getr.-leb. (Ehe) ☐ getr.-leb. (LP) ☐ gesch. ☐ LP aufgeh.
seit:
☐ ja ☐ nein
☐ ja ☐ nein
Aufenthalt vor der

Biallo Tipp:

Klären Sie mit dem Amt ab, ob dieses von sich aus den Bescheid über Ihre Grundrentenzeiten bei der Rentenversicherung einfordert oder ob Sie dies übernehmen. Eindeutig geklärt ist das nicht. Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilte uns am 29.Oktober 2021 mit: „Unbeantwortet bleibt die Frage, wer sodann beim Rentenversicherungsträger die Aufstellung über die Grundrentenzeiten anfragt."
Die DRV Bund geht davon aus, „dass dies die Träger der Grundsicherung machen". Gleichzeitig erklärt sie: „Sollte der Grundsicherungsträger nicht von sich aus die Aufstellung über die Grundrentenzeiten anfordern, wären die Betroffenen berechtigt, die Aufstellung anzufordern. Um Doppelanforderungen zu vermeiden, sollten sich die Grundsicherungsträger und die Betroffenen absprechen."

Bildquelle: M. Schuppich / Shutterstock.com

Bildquelle: Dotted Yeti / Shutterstock.com

Fazit:

Stellen Sie sobald wie möglich einen Antrag auf Grundsicherung im Alter beziehungsweise Wohngeld. Und: Sprechen Sie im Falle, dass Ihnen die Leistung nicht zuerkannt wird und sie sozusagen „in der Warteschleife" sind, mit dem Amt ab, wer die Bescheinigung über die Grundrentenzeiten bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger abruft.

Wohngeld oder Grundsicherung im Alter?

Das Verhältnis von Grundsicherung im Alter und Wohngeld lässt sich generell salopp so beschreiben: Manche Rentner liegen mit ihrem monatlichen Einkommen knapp oberhalb der Grundsicherungsschwelle. Sie haben also „etwas zu viel" zu Verfügung, um Grundsicherung zu erhalten. In solchen Fällen besteht dann meist wenigstens Anspruch auf Wohngeld. Was das nun unter Berücksichtigung eines noch nicht feststehenden Anspruchs auf den Rentenfreibetrag bedeutet, dürfte den meisten Rentnern nicht klar sein.

Bildquelle: Proxima Studio / Shutterstock.com

In solchen Fällen kann es eine einfache Lösung geben: Statt des Grundsicherungsantrags stellen Sie zunächst – also vor der Feststellung der Rentenversicherung über das Vorliegen der 33 Jahre an Grundrentenzeiten – einen Antrag auf Wohngeld. Gegebenenfalls besteht dann schon ohne Berücksichtigung des Rentenfreibetrags ein kleiner Anspruch auf Wohngeld. Wenn der Rentenversicherungsträger dann nachträglich feststellt, dass die 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorliegen, stellt sich unter Umständen heraus, dass statt des Wohngeldanspruchs doch ein (vorrangiger) Grundsicherungsanspruch bestanden hätte. In diesem Fall können Sie beim Grundsicherungsamt einen sogenannten wiederholten Antrag stellen. Bei einem solchen Antrag muss das Grundsicherungsamt nach Paragraf 28 SGB X prüfen, ob die Leistung rückwirkend zu bewilligen ist und zwar bis zur ursprünglichen Stellung des Wohngeldantrages.

Wiederholter Antrag (§ 28 Absatz 1 SGB X)
"Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholte Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. Satz 1 gilt auch dann, wenn der Antrag auf die zunächst geltend gemachte Sozialleistung zurückgenommen wird."

Der Anspruch auf Grundsicherung besteht dann rückwirkend und es erfolgt eine Nachzahlung. Das zwischenzeitliche Wohngeld muss hingegen als nachrangige Leistung zurückerstattet werden.

Bildquelle: Natalia Anyukhina / Shutterstock.com

Lesetipp:

Einen ausführlichen Ratgeber zur Grundsicherung im Alter finden Sie hier: **https://www.biallo.de/soziales/news/grundsicherung-im-alter-wer-bekommt-sie-und-wieviel-gibt-es/**

Weiterführende Informationen: **https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Grundrente/Fragen-und-Antworten-Grundrente/fragen-und-antworten-grundrente-art.html**

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Über biallo.de

Die Biallo & Team GmbH zählt mit ihren Portalen biallo.de und biallo.at zu den führenden Anbietern für unabhängige Finanz- und Verbraucherinformation. Wir bieten aktuelle journalistische Informationen zu den Themen Geldanlage, Baufinanzierung, Kredite, Konten & Karten, Versicherungen, Rente & Vorsorge, Telefon & Internet, Energie, Recht & Steuern sowie Soziales. Unsere Beiträge erscheinen in zahlreichen regionalen und überregionalen Tageszeitungen. Nutzer profitieren zusätzlich von rund 70 unabhängigen, kostenlosen Rechentools und Finanzvergleichen, welche die Entscheidung bei vielen Geldfragen erleichtern. Im Girokonto-Vergleich sind rund 1.300 Banken und Sparkassen gelistet. Damit bietet biallo.de den größten Girokonto-Vergleich Deutschlands mit nahezu kompletter Marktabdeckung und regionaler Suchfunktion. Was die Erlösquellen angeht, sind wir transparent. Wie wir uns finanzieren, haben wir auf biallo.de in der Rubrik „Über uns“ offengelegt.

Mit dem Newsletter von biallo.de nichts mehr verpassen!

Impressum

Biallo & Team GmbH
Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93379-0
Telefax: 08192 93379-19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Horst Biallowons, Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656

Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Wir verwenden Bilder von www.shutterstock.com, lizenzfreie Bilder sowie lizenzierte Bilder mit Genehmigung.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

Youtube **Facebook** **Linkedin** **Xing** **Twitter** **Instagram**

Soziale Netzwerke